

Uferlinien von stehenden Gewässern in kommunalen Nutzungsplanungen

Arbeitshilfe



Impressum

Herausgeber

Amt für Raumentwicklung
Bahnhofstrasse 14
6430 Schwyz

Projektgruppe

Thomas Schmid, ARE
Manuel Schumacher, ARE
Philip Baruffa, AfU
Ivo Kuster, R+K
Mario Roth, R+K

Weitere Mitwirkende

Anita Meier, R+K
René Ott, R+K

Bearbeitung

Remund + Kuster
Büro für Raumplanung AG
Churerstrasse 47
8808 Pfäffikon SZ

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumentwicklung
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 55
Telefax 041 819 20 18
E-Mail are@sz.ch
Internet www.sz.ch

Stand 28. Mai 2019

Download PDF

www.sz.ch/are/planungshilfen

Titelfoto

Aufnahme R+K

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass.....	4
1.2	Aufgabe	4
1.3	Abgrenzung / Stellenwert	4
1.4	Datenbasis	4
2	Methodik.....	5
2.1	Vorgehen	5
2.2	Bestimmung Uferlinie.....	6
2.3	Bereinigung Zonenabgrenzung.....	8
3	Dokumentation	11
3.1	Karten.....	11
3.2	Liste	11
4	Anhang	12
4.1	Grundlage Uferlinienerfassung.....	12
4.2	Fallbeispiele	13

1 Einleitung

1.1 Anlass

Gestützt auf die eidgenössische Gewässerschutzverordnung ist der Gewässerraum in den kommunalen Nutzungsplänen festzulegen. Die Gewässerräume der stehenden Gewässer werden ab den Uferlinien gemessen. Diese werden durch das Amt für Umweltschutz (AfU) als Geodaten bereitgestellt. Beim Übertrag der Uferlinie kann es Abweichungen gegenüber der seeseitigen Bauzonengrenze, respektive gegenüber der tatsächlichen Gewässergrenze sowie gegenüber dem Gewässer gemäss der Amtlichen Vermessung geben.

1.2 Aufgabe

Die offenen Fragen zur Umsetzung der Uferlinie sollen geklärt und es soll eine Methodik zur einheitlichen Behandlung entwickelt werden. Für die Entwicklung der Methodik wird eine Projektgruppe (PG) eingesetzt, bestehend aus zwei Vertretern des Amtes für Raumentwicklung (ARE), einem Vertreter des Amtes für Umweltschutz (AfU) und dem Büro R+K. Die Projektleitung liegt beim ARE. Als Fazit aus den Werkstattgesprächen der PG resultiert eine Sammlung von Fällen, aus denen eine Methode für die Umsetzung der Uferlinie in den Zonenplan hergeleitet wird. Die Anpassung der Uferlinie wird in den Gemeinden Arth, Altendorf, Freienbach und Lachen exemplarisch aufgezeigt.

1.3 Abgrenzung / Stellenwert

Die Arbeitshilfe ist rechtlich nicht bindend, soll aber eine Unterstützung für die Gemeinden bei der Festsetzung der Uferlinie sein. Es handelt sich um eine Empfehlung zum Umgang mit der Uferlinie. Ebenso werden keine Aussagen zur Breite der Gewässerräume getroffen. Das Vorgehen bezüglich der Gewässerräume ist im Merkblatt «Festlegung Gewässerräume» bestimmt. Die Arbeitshilfe soll einen harmonisierten Umgang mit den durch die Uferlinien auftretenden Abweichungen der seeseitigen Bauzonengrenzen (Zonenbereinigung) ermöglichen.

1.4 Datenbasis

Für die Uferlinie stellt das AfU, soweit vorhanden, auf die Seeuferbewertung respektive die Ökomorphologie, ansonsten auf die Amtliche Vermessung (AV) ab. Je nach Datengrundlage fallen die Abweichungen unterschiedlich stark aus. Bei der Seeuferbewertung und der Ökomorphologie sind grössere Abweichungen vorhanden als bei der amtlichen Vermessung.

2 Methodik

2.1 Vorgehen

Die Umsetzung der Uferlinie in der kommunalen Nutzungsplanung erfolgt in zwei Phasen. In einer ersten Phase wird die Uferlinie festgesetzt (Kapitel 2.2). Auf der Grundlage der festgesetzten Uferlinie erfolgt die Zonenbereinigung für das ordentliche Nutzungsplanverfahren nach § 25 ff PBG (Kapitel 2.3).

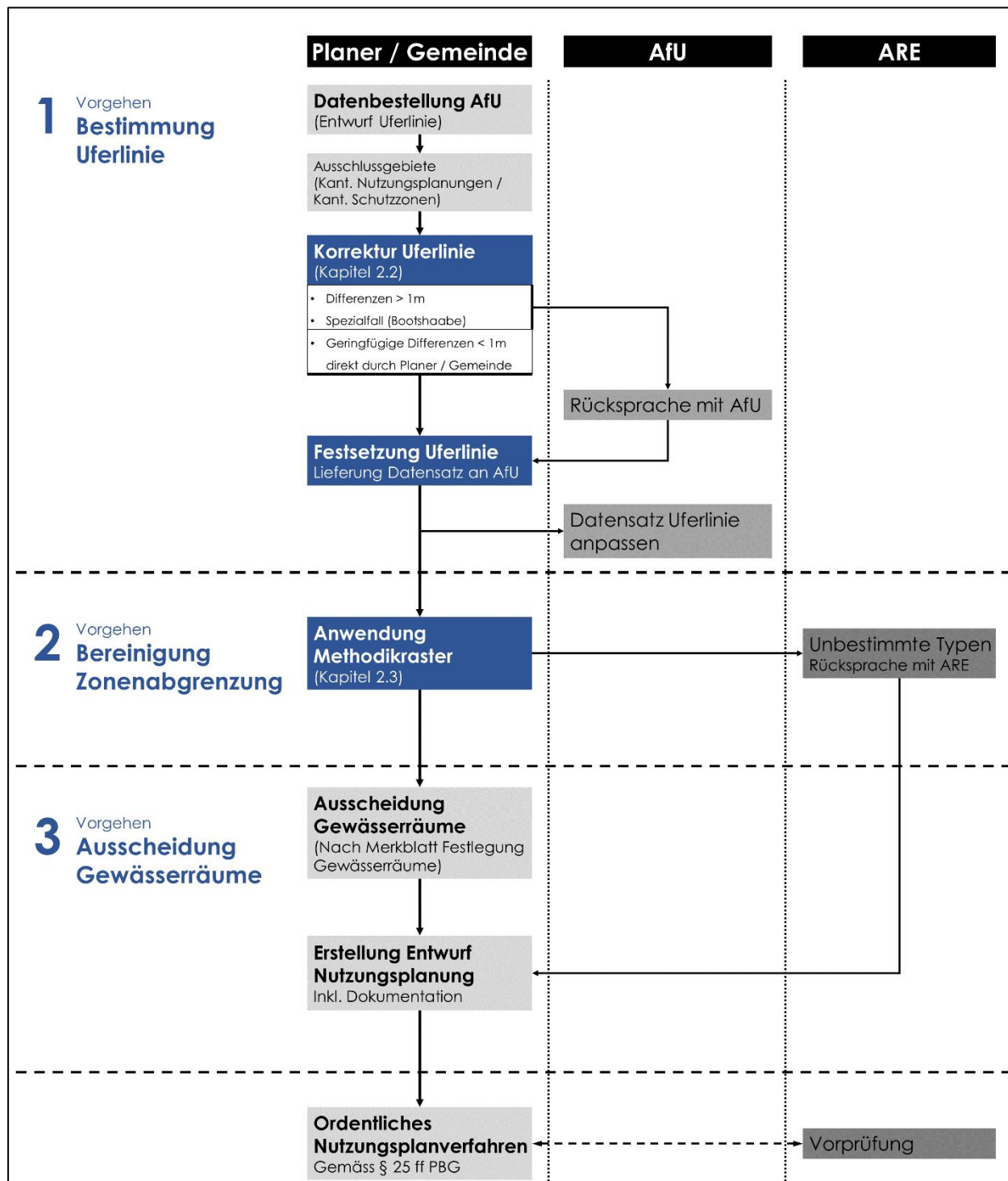


Abbildung 1: Vorgehen Bestimmung Uferlinie und Bereinigung Zonenabgrenzung

2.2 Bestimmung Uferlinie

Ausschluss kantonale Nutzungs- und Schutzzonen

Innerhalb der kantonalen Nutzungs- und Schutzzonen ist auf die Festsetzung der Uferlinie durch die Gemeinde zu verzichten. In den Kantonalen Nutzungs- und Schutzzonen werden die Gewässerräume respektive die Gewässerraumzone durch den Kanton festgesetzt.

Ziel

Die Uferlinie befindet sich in Übereinstimmung mit der Begrenzung des stehenden Gewässers nach der Bodenbedeckung (siehe WebGIS). Flächen, welche periodisch überflutet werden, wie Schilfgürtel, sind ebenfalls wie stehendes Gewässer zu behandeln. Stege werden zur Bestimmung der Uferlinie ignoriert.

Bodenbedeckung nach AV	Bedeutung
Stehendes Gewässer	Gewässer
Schilfgürtel	Gewässer
Fliessendes Gewässer	Nicht Bestandteil dieses Verfahrens
Gartenanlage	Land
Übrige bestockte Fläche	Land
Übrige befestigte Fläche	Land
Gebäude	Land
Weitere Bodenbedeckungen	Land

Geringfügige Korrekturen (Differenz < 1m)

Die Abweichung zwischen der Uferlinie und der Bodenbedeckung ist je nach Fall unterschiedlich gross. Es ist jedoch nicht bei allen Fällen ein Koordinationsbedarf gegeben. Für Abweichungen von unter 1 Meter ist keine Absprache mit dem AfU notwendig. Die Uferlinie kann durch die Planer / Gemeinde angepasst werden.

Koordination mit AfU (Differenz > 1m)

Ist die Abweichung zwischen Uferlinie und der Bodenbedeckung grösser als 1 Meter, ist eine Koordination mit dem AfU notwendig. Diese Fälle sind dokumentiert dem AfU zur Beurteilung einzureichen. Neben der Dokumentation des Falles ist ein Vorschlag bezüglich der bevorzugten Behandlung der Uferlinie abzugeben.



Abbildung 2: Festlegung Uferlinie nach der Differenz < 1m und > 1m

Spezialfall Bootshaabe

Als Spezialfall bei der Bestimmung der Uferlinie sind örtlich angelegte Einschnitte (Bootshaabe) zu behandeln. Diese sind meist künstlich angelegte Einschnitte für Bootsplätze oder ähnliche Nutzungen (Buchten, Hafenanlagen etc.). Zur Festsetzung der Uferlinie sind zwei Kriterien massgebend – die Fläche und das Verhältnis zwischen der Tiefe und Breite der Bootshaabe. Bei der Fläche gilt eine Richtgrösse von 50m^2 (ca. zwei Wasserparkplätze à 25m^2). Die Breite (X) darf die Tiefe (Y) nicht übersteigen. Falls beide Kriterien eingehalten werden, kann die Bootshaabe für die Festsetzung der Uferlinie ignoriert werden. Im Zweifelsfall sollen Spezialfälle mit dem AfU bereinigt werden.

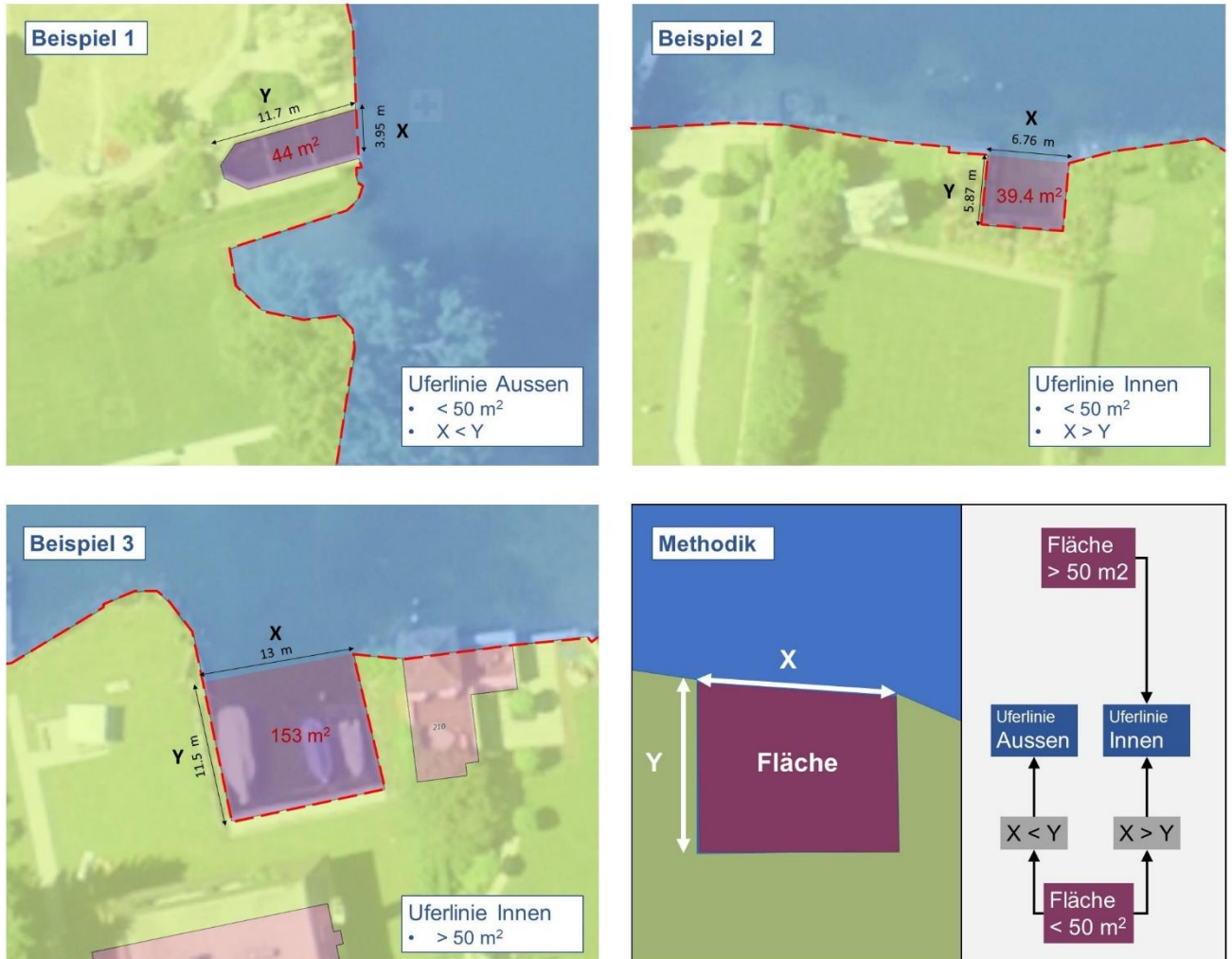


Abbildung 3: Festsetzung der Uferlinie beim Spezialfall Bootshaabe

Nach der Festsetzung der Uferlinie ist der bereinigte Datensatz dem AfU zuzustellen. Die festgesetzte Uferlinie dient als Grundlage für die Zonenbereinigung und erfordert kein weitergehendes Verfahren.

2.3 Bereinigung Zonenabgrenzung

Methodik-Raster

Die Schnittflächen zwischen der festgesetzten Uferlinie und den rechtskräftigen Zonenabgrenzungen lassen sich gemäss dem Methodik-Raster in 4 Typen einordnen. Je nach Typ sind entsprechende Anpassungen im Nutzungsplan (Zonenplan) zu prüfen.

	Typ A (Regelfall)	Typ B (Regelfall)	Typ B1	Typ C
Festgesetzte Uferlinie verläuft	innerhalb der Nutzungszone	innerhalb Gewässer	innerhalb Gewässer (Insel im Wasser)	innerhalb Gewässer (Gebäude; Bootshaus)
Zu prüfende Anpassung	Auszonung	Fläche der benachbarten Zone zuweisen (Einzonung)	Zuweisung der Insel als übriges Gemeindegebiet	Einzonung

Typ A (Auszonung)

Beim Typ A liegt die Uferlinie innerhalb von rechtskräftigen Nutzungszonen. Die Bodenbedeckung (gemäss AV) weist an dieser Stelle ein Gewässer aus, folglich ragt die Nutzungszone ins Gewässer hinein. Der Typ A bietet sich deshalb für eine Auszonung an, um die Nutzungszone mit der Uferlinie in Übereinstimmung zu bringen. Diese auszuzonenden Gewässerflächen zählen ohnehin nicht zur anrechenbaren Landfläche und haben demzufolge keine Nutzungsmöglichkeiten, die umgelagert werden könnten.

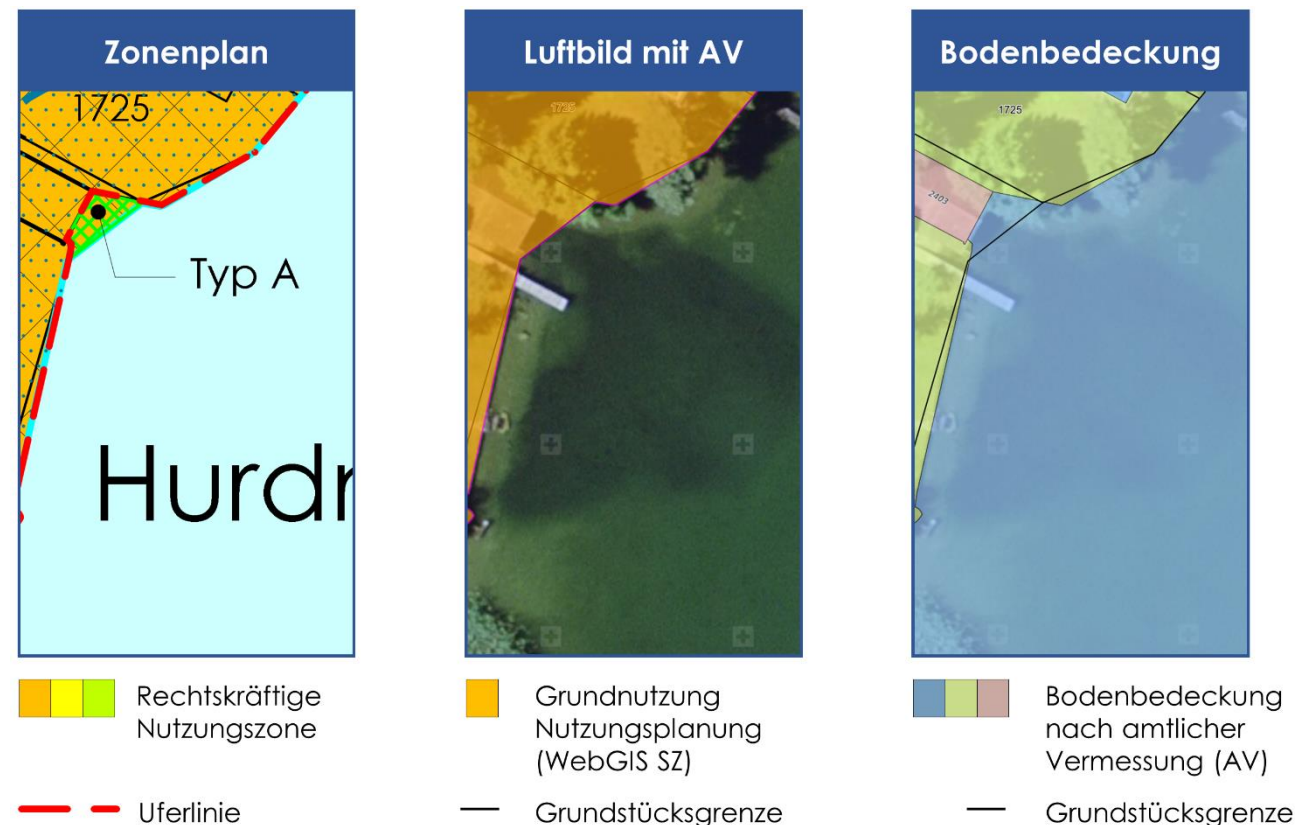
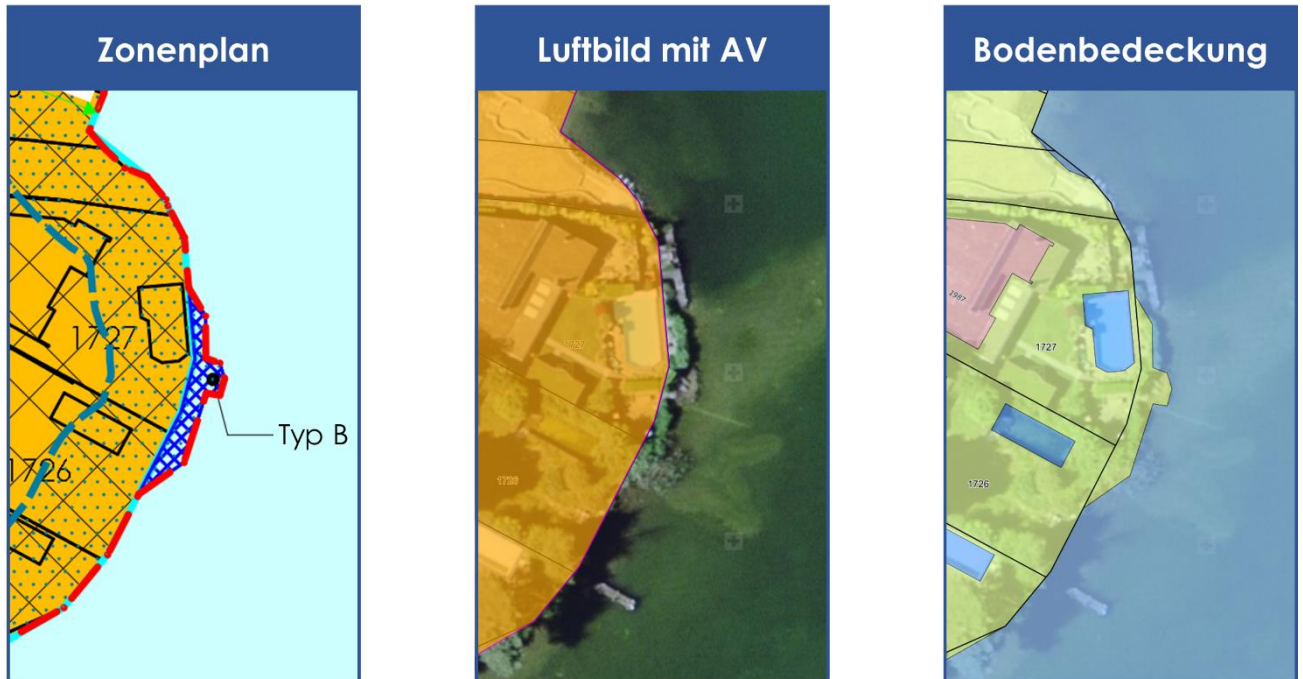


Abbildung 4: Beispiel Typ A, nach dem Kartendokumentationsschema (Kapitel 3.1)

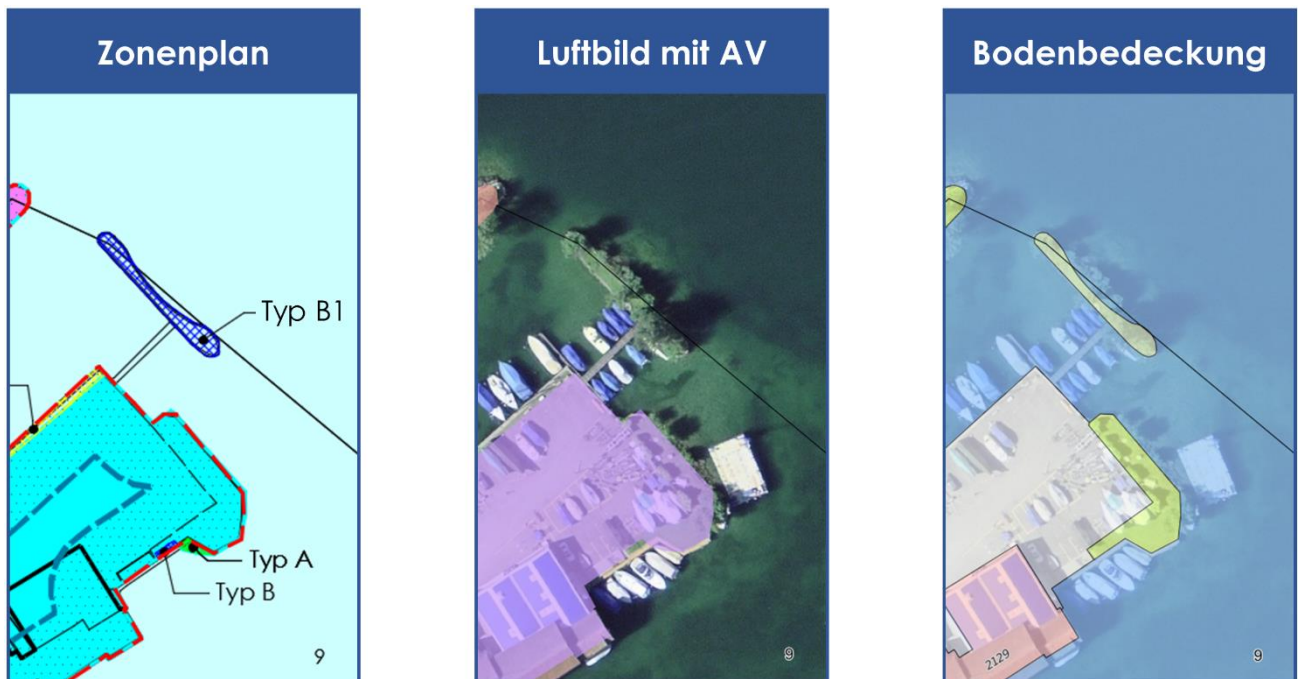
Typ B (Einzonung)

Beim Typ B liegt die Uferlinie innerhalb des Gewässers. Die Bodenbedeckung an dieser Stelle ist als Gartenanlage, übrige befestigte Fläche oder dergleichen ausgewiesen. Diese Flächen bieten sich für eine Einzonung an, um die Bodenbedeckung, die Nutzungszone und die Uferlinie in Übereinstimmung zu bringen.



Typ B1 (Insel)

Beim Typ B₁ ergibt sich eine kleine Abweichung vom häufigeren Typ B. Die Uferlinie umschließt ein Gebiet innerhalb der Bodenbedeckung Gewässer (Insel). Eine Zuordnung des Typs B₁ in eine Nutzungszone gilt es zu prüfen. Als zweckmässige Zuteilung erscheint meistens das übrige Gemeindegebiet.



Typ C (Bootshaus)

Beim Typ C liegt die Uferlinie innerhalb des Gewässers. Die entsprechende Bodenbedeckung an dieser Stelle ist die Kategorie Gebäude (Bootshaus oder ähnliches Gebäude). Eine Einzonzung wäre an dieser Stelle zweckmässig, um die Nutzungszone mit der Uferlinie in Übereinstimmung zu bringen.

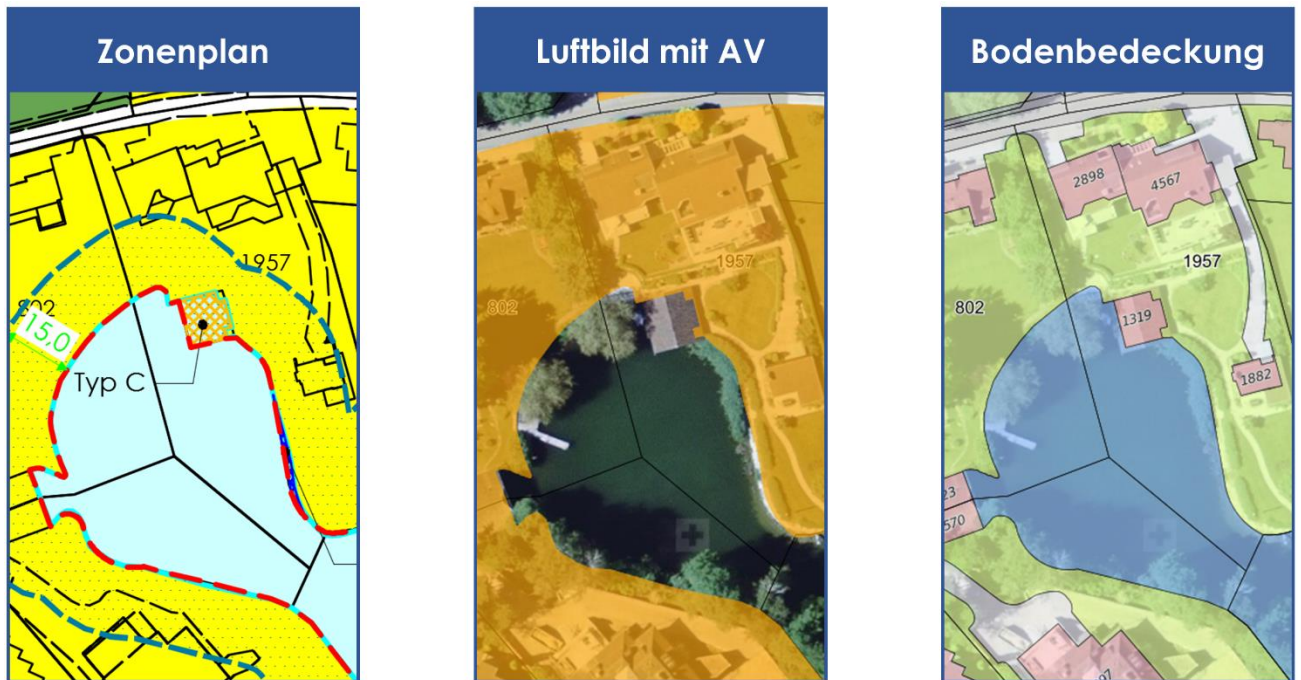


Abbildung 7: Beispiel Typ C, nach dem Kartendokumentationsschema (Kapitel 3.1)

Typ unbestimmt

Einzelne Situationen lassen sich nicht im Methodik-Raster einordnen, weshalb diese im Einzelfall mit dem Amt für Raumentwicklung im Bearbeitungsprozess zu klären sind. Beispiele dafür sind:

- AV-Daten Gebäude stimmen nicht mit dem Luftbild überein;
- Uferlinie quert ein Gebäude oder eine Anlage;
- Typ kann nicht genauer bestimmt werden (Begehung erforderlich).

3 Dokumentation

3.1 Karten

Für eine einfache und nachvollziehbare Dokumentation der Fälle empfiehlt sich ein Aufbau mittels drei verschiedener Karten. Diese Darstellung ist für beide Phasen, Bestimmung der Uferlinie und Bereinigung Zonenbegrenzung, sehr hilfreich.

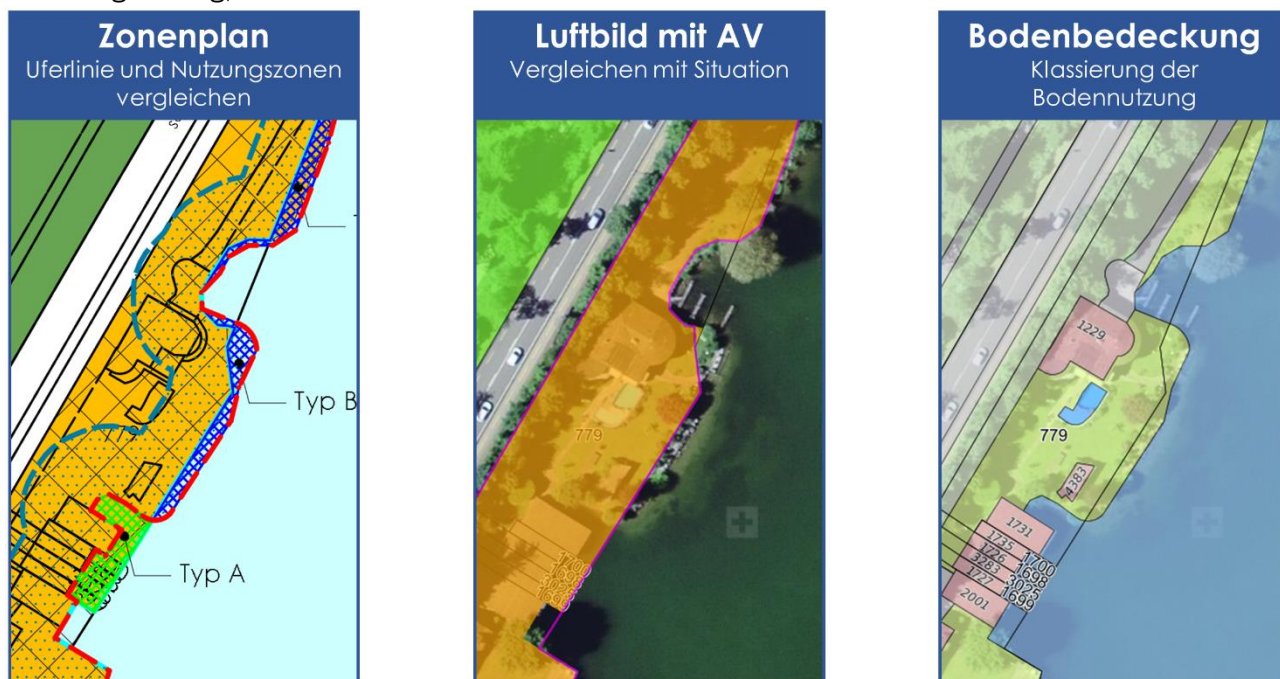


Abbildung 8: Beispiel Kartendokumentation zur Darstellung der Fälle

In der Karte «Zonenplan» wird die Uferlinie, das offene Gewässer nach der Amtlichen Vermessung sowie die Zonen gemäss rechtskräftigem Zonenplan dargestellt. Differenzen zwischen der Uferlinie und den Zonen geben Hinweise auf nötige Anpassungen.

Die Überlagerung des Luftbilds mit den AV-Daten zeigt den Vergleich mit der tatsächlichen Situation. Zusammen mit der Bodenbedeckung lässt sich der Verlauf der Uferlinie nachvollziehen.

3.2 Liste

Neben der visuellen Dokumentation mittels den drei verschiedenen Kartenausschnitten ist eine dazugehörige Liste erforderlich (Flächenbilanz). Für die Liste bieten sich die folgenden Attribute an:

- Abbildungsverweis;
- Betroffene Parzellennummer;
- Lage Uferlinie in Relation zur Zone (innerhalb / ausserhalb);
- Typ gemäss Methodik-Raster;
- Flächenbilanz (Ein- und Auszonungen).

Beispiel

Folie / Abb.	Parzellen Nr.	Bauzone	Abweichungstyp	Fläche [m ²]	
				<i>Einzonung</i>	<i>Auszonung</i>
1	KTN 1234	Wohnzone (W2)	Typ B	46.2	-

4 Anhang

4.1 Grundlage Uferlinienerfassung

Seeuferbewertung

Die Seeuferbewertung wurde am Vierwaldstättersee 2008 (96 km von insgesamt 150 km) und am Zugersee 2009 (vollständige Erfassung) durchgeführt.

Ökomorphologie

Ökomorphologische Aufnahmen der Seen erfolgten nach der Methode des Bundes (Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Seen, 2016).

Übersicht Erfassungsmethoden

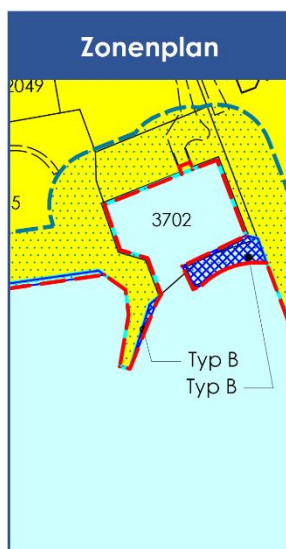
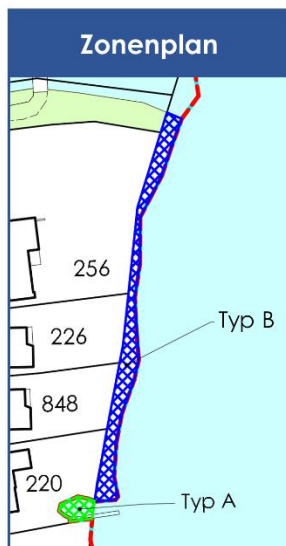
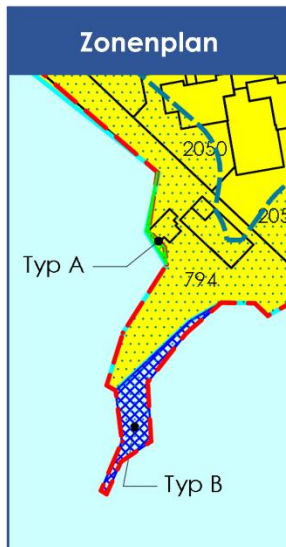
Gewässer	Methode
Vierwaldstättersee	Seeuferbewertung (2008)
Zugersee	Seeuferbewertung (2009)
Zürichsee/Oberer Zürichsee	Amtliche Vermessung
Lauerzersee	Ökomorphologie
Sihlsee	Ökomorphologie
Wägitalersee	Ökomorphologie (2019)
Weitere stehende Gewässer > 0.5 ha	Amtliche Vermessung

4.2 Fallbeispiele

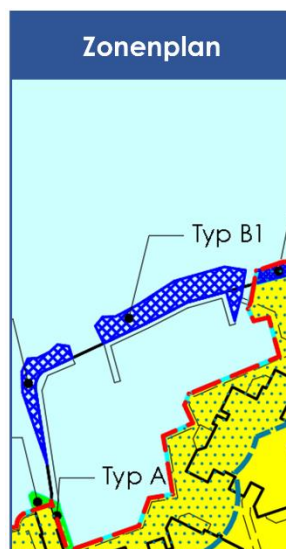
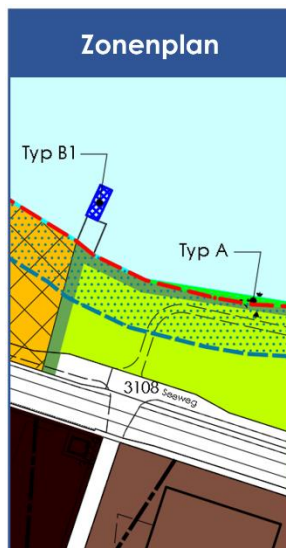
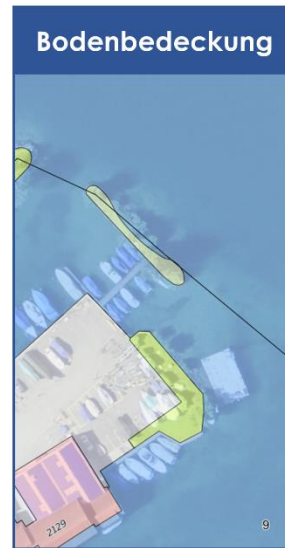
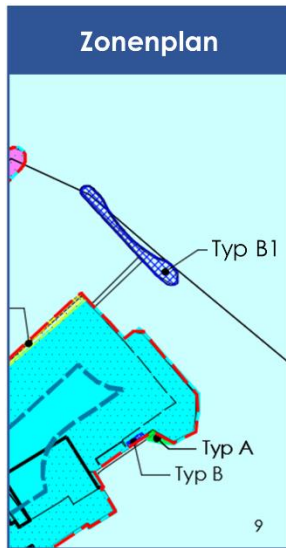
Typ A (Auszonung)



Typ B (Einzonung)



Typ B₁ (Insel)



Typ C (Bootshaus)

